

---

## Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)

Änderung vom 16. Juni 2015

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **807.100**  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 3. März 2015

beschliesst:

### I.

Der Erlass "Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)" BR [807.100](#)  
(Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

**Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben),  
Abs. 4 (aufgehoben)**

Geltungsbereich (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Finanzierung der Kantonsstrassen sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben in Bezug auf den Langsamverkehr.

<sup>2</sup> Es findet subsidiär auf die Nationalstrassen Anwendung.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

**Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben),  
Abs. 4 (aufgehoben)**

**Grundsätze (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Kantonsstrassen und ihre technischen Einrichtungen sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschonung zu projektieren, zu bauen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die Koordination der Kantonsstrassen mit den übrigen raumwirksamen Aufgaben der Gemeinden, des Kantons und des Bundes erfolgt im kantonalen Richtplanverfahren.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

**Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

**Zuständigkeiten (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Regierung übt die Oberaufsicht über das kantonale Strassenwesen aus.

<sup>2</sup> Sie kann für die Regelung von Aufgaben im Bereich der Nationalstrassen Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abschliessen.

<sup>3</sup> Das Departement übt die Aufsicht über die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der Kantonsstrassen sowie die Strassenbaupolizei aus.

<sup>4</sup> Dem Departement ist das kantonale Tiefbauamt (Tiefbauamt) als Fachstelle für das Strassenwesen, den Langsamverkehr und den Wasserbau unterstellt.

**Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

**Kantonsstrassen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Als Kantonsstrassen gelten die Haupt- und Verbindungsstrassen. Sie stehen im Eigentum und unter der Hoheit des Kantons.

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Hauptstrassen sind die von der Regierung als solche bezeichneten Anlagen, insbesondere diejenigen für den überregionalen Verkehr.

<sup>3</sup> Verbindungsstrassen sind alle anderen Kantonsstrassen.

**Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

**Bestandteile der Kantonsstrasse (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Zur Kantonsstrasse gehören:

a) **(neu)** alle Flächen für den fliessenden Verkehr, inklusive Radstreifen;

- b) **(neu)** sämtliche Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengrundstückes, welche der technischen Ausgestaltung, dem bestimmungsgemässen Gebrauch und der Sicherung der Strasse dienen oder zum Schutz der Umgebung erforderlich sind, nicht jedoch Bauten und Anlagen Dritter.

<sup>2</sup> Bestandteile der Kantonsstrasse sind Eigentum des Kantons, sofern nicht andere Rechte begründet werden.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**Art. 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 7 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> Die Regierung legt die Wegnetze in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Regionen fest.

<sup>3</sup> Die Gemeinden projektieren, bauen und unterhalten die Anlagen unter Vorbehalt der kantonalen Pflichten. Das Tiefbauamt koordiniert die Planung, den Bau und die Signalisation.

<sup>4</sup> Bei Anlagen entlang von Kantonsstrassen, die deren Entlastung dienen, kann der Kanton die Bauherrschaft ausüben.

<sup>7</sup> *Aufgehoben*

**Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)**

Anspruch auf eine Kantonsstrasse

1. Grundsätze (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Der Kanton erschliesst jede Gemeinde mit einer Kantonsstrasse, falls keine Erschliessung durch eine gleichwertige Nationalstrasse vorhanden ist.

<sup>2</sup> Der gleiche Anspruch gilt auch für die Erschliessung einer Gemeindefraktion, sofern sie mindestens 30 Personen mit ständigem Wohnsitz zählt.

<sup>3</sup> Als Gemeindefraktion gilt eine historisch gewachsene, von der Hauptsiedlung der Gemeinde klar abgesetzte Häusergruppe oder eine Streusiedlung längs einer gemeinsamen Haupterschliessung.

<sup>4</sup> Der Erschliessungsanspruch einer Gemeinde besteht bis zum Ende der Hauptsiedlung, jener einer Gemeindefraktion so weit, als die Strasse der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Fraktion zur Erschliessung dient.

<sup>5</sup> Wird eine bisherige Gemeinde infolge Zusammenschluss zu einer Fraktion einer neuen Gemeinde, so bleibt deren Erschliessungsanspruch für die bisherige Hauptsiedlung bestehen.

<sup>6</sup> Bei Realisierung einer kantonalen Ortsumfahrung hat die Gemeinde die bisherige Verbindung zu übernehmen. Sie hat Anspruch auf einen einzigen kantonalen Anschluss bis zum Ortsbeginn, welchen die Regierung nach Anhören der Gemeinde bestimmt.

**Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)****2. Aufnahme ins kantonale Strassennetz (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Aufnahme einer Strasse ins kantonale Strassennetz setzt voraus, dass der in Artikel 7 geregelte Anspruch auf eine kantonale Verbindung besteht.

<sup>2</sup> Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss während drei aufeinander folgenden Jahren nachgewiesen werden.

<sup>4</sup> Die Aufnahme erfolgt durch die Regierung. Die Strasse wird vom Kanton zu Eigentum übernommen.

**Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)****3. Ausschluss aus dem kantonalen Strassennetz (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Fällt der Anspruch auf eine kantonale Verbindung gemäss Artikel 7 weg oder hat die Strasse ihren Zweck als Kantonsstrasse verloren, wird sie aus dem kantonalen Strassennetz ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein.

<sup>5</sup> Im Rahmen von Gemeindegemeinschaften kann die Regierung die kantonale Erschliessung vertraglich festlegen.

<sup>6</sup> Der Ausschluss erfolgt durch die Regierung nach Anhören der Gemeinde. Die Strasse wird der Gemeinde zu Eigentum abgetreten.

**Art. 10 Abs. 3 (geändert)****4. Bewilligung einer anderen Verbindung (Überschrift geändert)**

<sup>3</sup> Die Bewilligung einer anderen kantonalen Verbindung erfolgt durch die Regierung nach Anhören der Gemeinde.

**Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung oder Beanspruchung der Strassengrundstücke oder der Nebenanlagen von Nationalstrassen bedarf einer Bewilligung des Tiefbauamtes.

<sup>2</sup> Eine Konzession der Regierung ist erforderlich für langfristige, besonders intensive Benützungen der Strassengrundstücke oder der Nebenanlagen von Nationalstrassen.

<sup>3</sup> Die Bewilligungs- und Konzessionsnehmer haben alle Kosten zu ersetzen, die dem Kanton durch die Beanspruchung der Strassengrundstücke oder der Nebenanlagen von Nationalstrassen erwachsen. Sie können zu Vorschuss- und Sicherheitsleistungen verpflichtet werden.

**Art. 15 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Regierung erlässt für den Innerortsbereich von Kantonsstrassen Richtlinien für Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Dabei wird unterschieden zwischen verkehrsorientierten und siedlungsorientierten Strassen in Berücksichtigung ihrer Funktion und der örtlichen Verhältnisse.

**Art. 17 Abs. 2 (geändert)**

Baulinien

**1. Zweck und Verbindlichkeit (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Legen Gemeinden im Bereich von Kantonsstrassen Bau- oder Baugestaltungslinien fest, haben sie diese vorgängig mit dem Tiefbauamt abzustimmen. Gegenüber Kantonsstrassen sind nur Bau- und Baugestaltungslinien verbindlich, welche vom Kanton genehmigt wurden.

**Art. 18****2. Ausnahmewilligungen (Überschrift geändert)****Art. 19**

Auflageprojekt

**1. Bestandteile (Überschrift geändert)****Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)****2. Öffentliche Auflage (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Das Departement legt das Auflageprojekt, die Gesuche für koordinationsbedürftige weitere Bewilligungen sowie einen allfälligen Umweltverträglichkeitsbericht in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Die betroffenen Amtsstellen werden im Rahmen eines Mitbeteiligungsverfahrens angehört.

<sup>3</sup> Für die Dauer der Auflage sind die Strassenachse sowie allfällige Baulinien soweit möglich durch Ausstecken im Gelände kenntlich zu machen. Die Markierung der Strassenachse hat unter Angabe der Höhendifferenz zwischen dem bestehenden und dem projektierten Terrain zu erfolgen.

**Art. 21****3. Verfügungsbeschränkung, Meldepflicht (Überschrift geändert)****Art. 22 Abs. 1 (geändert)**

Einsprachen

**1. Einsprachelegitimation (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Zur Einsprache ist neben der betroffenen Gemeinde legitimiert, wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann oder wer nach Bundesrecht dazu legitimiert ist.

**Art. 23 Abs. 2, Abs. 4 (neu)****2. Einsprachefrist und -inhalt (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Es können geltend gemacht werden:

- a) **(geändert)** Einwände gegen das Auflageprojekt und die damit verbundenen Gesuche für weitere Bewilligungen sowie gegen eine vorgesehene Enteignung und deren Umfang;

<sup>4</sup> Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

**Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)****3. Einsprachebehandlung und Projektgenehmigung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Regierung entscheidet über die Projekteinsprachen und die Genehmigung des Auflageprojektes in einem koordinierten Beschluss und erteilt in der Regel gleichzeitig die erforderlichen weiteren Bewilligungen. Bewilligungen und Pläne, die sich auf kommunales Recht stützen, sind nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Die Projektgenehmigung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert zehn Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begonnen werden.

**Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Ergeben sich aus den Einsprachen und Stellungnahmen geringfügige Projektanpassungen, kann die Projektgenehmigung mit Auflagen verbunden werden. Bei wesentlicheren Ergänzungen oder Änderungen ist eine neue Auflage durchzuführen, sofern nicht das vereinfachte Verfahren anwendbar ist.

<sup>2</sup> Werden nach dem Genehmigungsentscheid wesentliche Projektänderungen erforderlich, ist die Projektänderung öffentlich aufzulegen, sofern nicht das vereinfachte Verfahren anwendbar ist.

**Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Bei örtlich begrenzten Projekten oder Projektänderungen, die wenige, eindeutig bestimmbare Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, kann das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden. Im Zweifelsfall wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

<sup>2</sup> Im vereinfachten Verfahren entfällt die öffentliche Auflage. Das Tiefbauamt gibt das Projekt oder die Projektänderung der Gemeinde, betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und betroffenen Dritten bekannt. Falls diese nicht schriftlich zustimmen, wird ihnen eine Einsprachefrist von 30 Tagen eingeräumt.

<sup>3</sup> Die Projektunterlagen stehen den Betroffenen während der Einsprachefrist zur Einsicht offen. Die Bestimmungen über das Einspracheverfahren und die Wirkung der Projektgenehmigung gelten sinngemäss.

<sup>4</sup> Wird ein öffentlich aufgelegtes Projekt vor dem Genehmigungsentscheid im vereinfachten Verfahren geändert, wird dieses der Regierung zusammen mit den entsprechenden Änderungen zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>5</sup> Liegen bei örtlich begrenzten Projekten die Zustimmungen gemäss Absatz 2 vor, entfällt die Projektgenehmigung durch die Regierung.

#### **Art. 29 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die für den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen erforderlichen dinglichen Rechte an Grundstücken sowie weitere Rechte werden nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungs- und Raumplanungsrechts erworben.

#### **Art. 30**

*Aufgehoben*

#### **Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

Zuständigkeit (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Der Kanton ist für den Unterhalt der Kantonsstrassen zuständig.

<sup>2</sup> Das Tiefbauamt kann den Gemeinden den Unterhalt einzelner Strecken von Kantonsstrassen ganz oder teilweise übertragen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten, namentlich der Leistungsinhalt und -umfang sowie die Entschädigung, sind vertraglich zu regeln.

#### **Art. 33**

*Aufgehoben*

#### **Art. 34 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Regierung kann Dritten die Offenhaltung von Kantonsstrassen mit Wintersperre gestatten, sofern sie Gewähr für einen fachlich und technisch einwandfreien Unterhalt sowie eine ausreichende Verkehrssicherheit bieten.

#### **Art. 35 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

<sup>2</sup> Das Departement entscheidet über die Art der Schneeräumung der Kantonsstrassen. Für die Räumung innerorts sind die betroffenen Gemeinden anzuhören.

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Den Gemeinden obliegen auf den Innerortsstrecken:

- a) **(neu)** der Streudienst und die Beseitigung des Hartstreugutes auf und neben der Strasse;
- b) **(neu)** die Abfuhr und Entsorgung von Schnee und Eis, die bei der Räumung anfallen.

<sup>4</sup> Der Kanton kann für die Gemeinden den Streudienst auf Innerortsstrecken gegen Entschädigung übernehmen.

<sup>5</sup> Die Offenhaltung der öffentlichen Zufahrten und Zugänge an Kantonsstrassen obliegt inner- und ausserorts den Gemeinden.

**Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

Abwehr von Schaden und Gefahr

1. Schadenwehr (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Die Hilfeleistung bei Schadenereignissen auf dem kantonalen Strassennetz richtet sich nach den Bestimmungen der Brandschutzgesetzgebung.

<sup>2</sup> Wer einen Einsatz zur Schadensbekämpfung und -behebung verursacht, trägt grundsätzlich die Kosten dafür.

**Art. 37a (neu)**

2. Naturereignisse und andere Gefahren

<sup>1</sup> Zur Abwehr eines drohenden oder wachsenden Schadens im Zusammenhang mit Naturereignissen oder bei anderen schädigenden oder gefährdenden Einwirkungen auf die Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt befugt, Grundeigentum Dritter zu betreten und die Gefahrenquelle ohne Verzug zu beseitigen.

**Art. 37b (neu)**

3. Sicherheitsholzerei und Gehölzpflege

<sup>1</sup> Entlang von Kantonsstrassen trägt grundsätzlich das Tiefbauamt die Verantwortung für die vorsorgliche Waldpflege zur Sicherheit der Strassen und zur Freihaltung der Sicht. Die Schutzwaldpflege ist hiervon ausgenommen.

<sup>2</sup> Das Tiefbauamt führt die nötigen Unterhaltmassnahmen aus und trägt die entsprechenden Kosten, wobei ein allfälliger Holzerlös dem Kanton zusteht.

<sup>3</sup> Müssen Bäume gefällt werden, sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer soweit möglich vorgängig zu informieren.

**Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

Strassensignalisation (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Die Strassensignalisation umfasst die Signale und Markierungen als technische Mittel zur Führung des Verkehrs.

<sup>2</sup> Die Erstellung und der Unterhalt der Signalisation von Kantonsstrassen, Fussgänger- und Radstreifen obliegen dem Kanton. Die erstmalige Signalisation von verkehrsberuhigenden Zonen ist Sache der Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden nach Massgabe ihrer Interessenz.

**Art. 39 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Erstellung und der Unterhalt der Beleuchtung von Kantonsstrassen innerorts sind Sache der Gemeinden. Gleiches gilt für die Beleuchtung von Fussgängerstreifen inner- und ausserorts.

**Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Der Kanton ist befugt, die zum Schutz der Kantonsstrasse und ihrer Umgebung erforderlichen Bauten und Anlagen ausserhalb des Strassengrundstückes zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>4</sup> Aus den Anlagen erwirtschaftete Einkünfte sind nach dem Kostenverteilungsschlüssel für die Unterhaltsarbeiten gemäss Absatz 3 aufzuteilen.

**Art. 44 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)**

<sup>3</sup> Für die Projektierung und den Bau der Kantonsstrassen sind die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten in der Regel ohne Entschädigung zu dulden. Gleiches gilt für die mit Unterhaltsarbeiten verbundene Beanspruchung von Grundstücken Dritter.

<sup>5</sup> Bei Arbeiten gemäss den Absätzen 2 bis 4 sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer soweit möglich vorgängig zu informieren.

**Art. 44a (neu)**

Bauten und Anlagen in, auf und über Kantonsstrassen

<sup>1</sup> Veränderungen der Kantonsstrasse oder ihrer Bestandteile durch Dritte erfordern eine Bewilligung des Tiefbauamtes, namentlich die Errichtung oder Anpassung folgender Bauten und Anlagen:

- a) Verkehrsknoten, inklusive Abbiegestreifen;
- b) Anlagen des Langsamverkehrs;
- c) bauliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen;
- d) Parkfelder, Haltebuchten;
- e) Gestaltung von Strassenoberflächen;
- f) Leitungen;
- g) Über- und Unterführungen sowie Fussgängerschutzinseln;
- h) Busspuren.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt von Bauten und Anlagen gemäss Absatz 1 sowie anderer Kreuzungsanlagen tragen grundsätzlich deren Verursacher.

<sup>3</sup> Gesuchstellende können verpflichtet werden, freie Rohranlagen und andere Bestandteile der Strasse zu nutzen. Die Nutzung ist angemessen zu entschädigen.

**Art. 45 Abs. 1 (geändert)**

Bauten, Anlagen und Bepflanzungen an Kantonsstrassen

1. Grundsatz (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Bei der Erstellung sowie bei wesentlichen Umgestaltungen oder Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen sind angemessene Abstände einzuhalten. Gleiches gilt für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern.

**Art. 46 Abs. 2 (geändert)**

2. Anpassung bestehender Bauten und Anlagen (**Überschrift geändert**)

<sup>2</sup> Werden diese Bauten und Anlagen wesentlich umgestaltet oder wesentlich anders genutzt oder wird deren Bausubstanz im Rahmen einer Erneuerung überwiegend ersetzt, sind sie einschliesslich allfälliger Anbauten auf den vorgeschriebenen Abstand zurückzusetzen.

**Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

3. Näherbaurechte (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Das Departement kann Ausnahmen von der Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände gestatten. Näherbaurechte sind insbesondere möglich in Ortschaften mit geschlossener Bauweise, zur Erhaltung wertvoller Ortsteile, beim Vorliegen von anderen besonderen Verhältnissen oder in Härtefällen, sofern dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Die Bewilligung eines Näherbaurechts kann mit einem Mehrwert- oder Beseitigungsrevers versehen werden.

**Art. 48 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

4. Bauliche Anforderungen (**Überschrift geändert**)

<sup>2</sup> Sofern die Verkehrssicherheit es erfordert, kann von den Eigentümerinnen und Eigentümern der anstossenden Grundstücke die Anpassung oder Beseitigung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen verlangt werden.

<sup>3</sup> Wurde die Errichtung der Bauten, Anlagen und Bepflanzungen vorbehaltlos genehmigt oder erfolgte sie zu einem Zeitpunkt, als noch keine oder abweichende Abstandsvorschriften galten, ist die verlangte Anpassung oder Beseitigung zu entschädigen.

**Art. 49**

5. Anpassungsarbeiten (**Überschrift geändert**)

**Art. 50 Abs. 1 (geändert)**6. Verbot von Beeinträchtigungen (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Bepflanzungen entlang der Kantonsstrassen müssen so errichtet, instand gehalten und gepflegt werden, dass aus ihrem Bestand keine Nachteile und Gefahren für diese Strassen und die Verkehrsteilnehmenden entstehen.

**Art. 51 Abs. 3 (geändert)**

Anschluss an Kantonsstrasse

1. Grundsatz (**Überschrift geändert**)

<sup>3</sup> Erfordert es die Verkehrssicherheit, sind von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eigene Kosten Massnahmen hinsichtlich des Standortes des Anschlusses sowie der Art und Ausgestaltung des Verkehrsknotens zu treffen.

**Art. 52**2. Bewilligung von Anschlüssen (**Überschrift geändert**)**Art. 53 Abs. 1 (geändert)**3. Anpassungspflicht (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Wird ein bestehender Anschluss an die Kantonsstrasse durch Neubauten oder Nutzungsänderungen wesentlich mehr belastet, kann der Kanton von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verlangen, dass sie den Verkehrsknoten auf eigene Kosten an die geänderten Verhältnisse anpassen.

**Art. 54**4. Beschränkung und Aufhebung (**Überschrift geändert**)**Art. 55 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die Strassenschuld ist auf 250 Mio. Franken und das Strassenvermögen auf 100 Mio. Franken begrenzt.

**Art. 56 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:

- b) (**geändert**) Verkehrssteuern sowie übrige Abgaben und Ordnungsbussen, nach Abzug der Aufwendungen für das Strassenverkehrsamt und für die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei;

**Art. 58 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

Kantonsbeiträge

1. Grundsatz (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:

- a) (**geändert**) für den Bau von Anlagen des Langsamverkehrs sowie für die Erstellung und Erhaltung derer Signalisation (ohne Gehwege);
- e) (**geändert**) für den Bau und die Erneuerung von Abwasserleitungen, die auch der Ableitung des Wassers von Kantonsstrassen dienen;
- f) (**geändert**) für den Bau, die Änderung sowie den baulichen und ausserordentlichen betrieblichen Unterhalt von Wildbachverbauungen, Entwässerungen, Aufforstungen, Lawinverbauungen, Gesschiebesammlern und anderen Anlagen, die auch dem Bestand und der Sicherheit der Kantonsstrassen dienen;
- g) (**geändert**) für die Offenhaltung von Kantonsstrassen durch Dritte im Winter.
- h) *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Überwiegt das Interesse des Kantons an der Realisierung einer Anlage, kann die Regierung die Beiträge gemäss Absatz 1 angemessen erhöhen.

<sup>4</sup> Die Beiträge nach Absatz 1 können angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, für die sie geleistet werden, auf eine Vernachlässigung des Unterhalts zurückzuführen sind.

**Art. 59a (neu)**

## 2. Beiträge an Stützpunktfeuerwehren zur Strassenrettung

<sup>1</sup> Für die Ausrüstung und Ausbildung von Stützpunktfeuerwehren zur Strassenrettung kann der Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

<sup>2</sup> Dienen die Ausrüstung und Ausbildung von Stützpunktfeuerwehren ausschliesslich der Strassenrettung auf Kantonsstrassen, können die Beiträge bis auf 100 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden.

**Art. 61 Abs. 1 (geändert)**

Gebühren

1. Bewilligungen (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt Gebühren bis 25 000 Franken für:

- a) (**geändert**) Benützigungen der Strassengrundstücke und der Nebenanlagen der Nationalstrassen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen;
- d) (**geändert**) Bewilligungen von Strassenreklamen;
- f) (**neu**) Bewilligungen von Pflanzen bei Unterschreitung der Pflanzabstände.

**Art. 61a (neu)****2. Konzessionen**

<sup>1</sup> Der Kanton ist berechtigt, für die Erteilung, Änderung und Übertragung von Konzessionen Gebühren zu erheben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Konzessionsgebühren richtet sich insbesondere nach:

- a) dem Verkehrswert des Grundstücks;
- b) dem Ausmass der beanspruchten Fläche;
- c) der Art der Benützung und dem daraus erwachsenden Vorteil für den Konzessionär;
- d) der mit der Sondernutzung verbundenen Einschränkung des Gemeingebrauchs.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.